

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung von mineralölhaltigem
Abwasser gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des
Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG)

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname / Firma

PLZ und Ort

Straße, Haus Nr.

Telefon mit Vorwahl

Telefax mit Vorwahl

E-Mail

Angaben zum Betrieb, von dem aus eingeleitet wird

Firmenbezeichnung

PLZ und Ort

Straße, Haus Nr.

Gemarkung

Flur

Flurstück

Ansprechpartner für das Genehmigungsverfahren

Name, Vorname / Firma

PLZ und Ort

Straße, Haus Nr.

Telefon mit Vorwahl

Telefax mit Vorwahl

E-Mail

Angaben zum Abwasseranfall

1. Welche Fahrzeuge werden gewartet bzw. gereinigt?

Kraftfahrzeuge

andere Fahrzeuge; welche ?

2. Welche Betriebsstätten umfasst Ihr Betrieb?

Werkstatt

Waschplatz, -halle

Waschanlage

SB-Waschplatz

Portalwaschanlage

Waschstraße

besondere Anlage zur Motorwäsche

besondere Anlage zur Entkonservierung

Gerät zur Hochdruckreinigung von ölbelasteten Flächen

Sonstige; welche?

3. Mineralöhlhaltige Abwassermenge

In meinem Betrieb fällt je Tag höchstens m³ mineralöhlhaltiges Abwasser an.

Angaben zur Abwasserbehandlung

Das mineralöhlhaltige Abwasser aus den umseitig genannten Anfallstellen wird in einer Anlage zur Entfernung von Kohlenwasserstoffen behandelt.

Anlagentyp:

Hersteller:

Die Anlage ist dimensioniert auf l/s.

Die Anlage verfügt über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Bauartzulassung)

Zulassungsstelle:

Zulassungsnummer:

Die Behandlung erfolgt:

Vor Vermischung mit nicht mineralöhlhaltigem Abwasser aus anderen Betriebsstätten.

Zusammen mit nicht mineralöhlhaltigem Abwasser aus anderen Betriebsstätten.

Die erforderliche widerrufliche Genehmigung zur Einleitung von mineralöhlhaltigem Abwasser gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) i. V. m. der AbwV, Anhang 49 wird hiermit beantragt.

Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) wird hiermit beantragt.

Hinweis: Leichtflüssigkeitsabscheider mit Bauartzulassung benötigen keine Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG. Werden weitergehende Abwasserbehandlungsanlagen notwendig (z.B.: Emulsionsspaltanlagen o.ä.) ist die Genehmigung zu beantragen. Hierzu sind die Anlagen Nr. 5 und Nr. 6 erforderlich.

Mir ist bekannt, dass die Untere Wasserbehörde den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung gebührenpflichtig zurückweisen kann, wenn die Antragsunterlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen.

Diesen Antrag und die nachfolgenden Unterlagen lege ich der Unteren Wasserbehörde jeweils in 3-facher Ausfertigung vor:

1. Übersichtsplan mit Eintragung des Standortes M 1 : 25.000
2. Entwässerungsplan des Betriebes mit eingetragenen Entwässerungsleitungen, Bebauung, Lage des Kanalnetzes, Abwasseranfallstellen, Abscheider- bzw. Abwasserbehandlungsanlage M 1 : 100 - 500
3. Berechnung der Dimensionierung der Abscheideranlage
4. Herstellerbeschreibung der Abscheider- bzw. Abwasserbehandlungsanlage
5. ggf. Angaben über Anschaffungs-/Baukosten der Abwasserbehandlungsanlage
6. ggf. Sicherheitsdatenblätter der Chemikalien, die in der Abwasserbehandlungsanlage zum Einsatz kommen

Haben Sie noch Fragen? Wir sind per Telefon unter 02181/601-6801 für Sie da.

Datum, Unterschrift Antragsteller